

II-3701 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

Zahl 10 072/130-1.1/78

Vorverlegung des Zapfenstreiches;

Anfrage der Abgeordneten Mag. HÖCHTL
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 1773/J

1727/AB

1978 -05- 05

zu 1773/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. HÖCHTL und Genossen am 17. März 1978 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1773/J, betreffend die Vorverlegung des Zapfenstreiches, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Der kürzlich zur Begutachtung versendete Entwurf der ADV 1978 geht davon aus, in Hinkunft den Beginn der Nachtruhe vom Zapfenstreich zu trennen. Mit dem gegenständlichen Entwurf wird vorgeschlagen, den Beginn der Nachtruhe mit 22 Uhr festzulegen; der Zeitpunkt des Zapfenstreiches soll jedoch mit 24 Uhr unverändert bleiben. Dieser Lösungsvorschlag soll jenen Soldaten eine ausreichende Nachtruhe sichern, die von der Möglichkeit, bis 24 Uhr auszubleiben, nicht Gebrauch machen wollen. Er bedeutet jedoch für die übrigen Soldaten in bezug auf den Zeitpunkt ihres Einrückens keinerlei Einschränkung.

- 2 -

Zu 2:

Der im Jahre 1977 unternommene Versuch, jene Soldaten, die für die Einhaltung der Nachtruhe mit 22 Uhr eintreten, in eigene Zimmer zusammenzufassen, hat aus einer Reihe von Gründen die Erwartungen nicht erfüllt. Abgesehen davon, daß die allgemein angespannte Unterkunftssituation eine gruppenweise Unterbringung der Wehrpflichtigen sehr erschwert, erwies sich eine differenzierte Unterbringung schon deshalb vielfach als unmöglich, weil als Kriterien der Unterbringung zunächst jedenfalls ausbildungsmäßige Belange und organisatorische Gegebenheiten zu berücksichtigen waren; für eine zusätzliche Differenzierung nach "Frühschläfern" und "Spätschläfern" verblieb somit kaum ein Handlungsspielraum.

Zu 3:

Mit der in der Anfrage erwähnten Anordnung des Armeekommandos wurde der Zapfenstreich nicht außer Kraft gesetzt, sondern es wurden hiedurch lediglich jene Soldaten, die von der Möglichkeit des Ausganges bis zum Zapfenstreich Gebrauch machen wollen, angewiesen, bei ihrem Einrücken auf die Nachtruhe ihrer Kameraden Rücksicht zu nehmen. Die erwähnte Anordnung des Armeekommandos wurde seinerzeit mit meinem Einverständnis getroffen und entspricht inhaltlich der im Entwurf der ADV 1978 vorgesehenen Regelung.

3. Mai 1978

